

31

Est

Beantragung der Mobilitätsprämie durch einen Arbeitnehmer über die Steuererklärung

ESTG §§ 101 bis 109

Die Entfernungspauschale für Berufspendler wurde ab 2021 ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent erhöht. Die Erhöhung bringt aber Fernpendlern nichts, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen. Daher wird seit dem 01.01.2021 auf Antrag eine Mobilitätsprämie gewährt, wenn die erste Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte (gilt auch für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) mehr als 21 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt. Über welche Erklärungs-Vordrucke wird die Mobilitätsprämie beantragt?

Sachverhalt

Arbeitnehmer A fährt in 2021 an 200 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 50 km, sodass sich eine Entfernungspauschale i. H. von 3.300 Euro ergibt.¹ Seine übrigen Werbungskosten betragen 200 Euro. Den Werbungskosten steht ein Bruttoarbeitslohn von 14.000 Euro gegenüber, wovon Steuerabzugsbeträge von knapp 70 Euro einbehalten wurden. Nach Abzug von Sonderausgaben i. H. von 3.000 Euro beträgt das zu versteuernde Einkommen von A 7.500 Euro.

Frage

1. Welche Vordrucke sind für die Beantragung der Mobilitätsprämie auszufüllen?
2. In welcher Höhe bekommt A vom Finanzamt eine Erstattung?

Antwort

1. Die Festsetzung der Mobilitätsprämie wird über den Mantelbogen beantragt. Zusätzlich ist die neue Anlage Mobilitätsprämie auszufüllen, welche in Zeile 5 auf die Anlage N verweist.
2. A bekommt seine Steuerabzugsbeträge i. H. von 70 Euro und eine Mobilitätsprämie i. H. von 294 Euro ausgezahlt.

¹ 200 Tage × 20 km × 0,30 € = 1.200 € und 200 Tage × 30 km × 0,35 € = 2.100 €.

Begründung

Mobilitätsprämie

Zu 1: Die gesetzlichen Regelungen sind in den §§ 101 bis 109 EStG zu finden. Die Mobilitätsprämie wird für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt. Der Anspruch darauf entsteht mit Ablauf des Jahres. Somit wird die Prämie erstmals in 2022 für 2021 ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Finanzamt einzureichen, das für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist. Er ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Die Mobilitätsprämie wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und mindert die festgesetzte Einkommensteuer im Wege der Anrechnung bzw. wird als Steuervergütung ausgezahlt (vgl. § 105 Abs. 1 Satz 4 EStG).

Antrag

Dafür ist der Hauptvordruck ESt 1 A (Zeile 3 Festsetzung der Mobilitätsprämie ist anzukreuzen) mit der neuen Anlage Mobilitätsprämie (und überwiegend unter Beifügung der Anlage N) einzureichen. Bei der Anlage Mobilitätsprämie sind dann lediglich die Zeilen 4 und 5 auszufüllen. In Zeile 4 wird die Prämie beantragt. In Zeile 5 ist anzugeben, ob sich der Antrag auf Mobilitätsprämie auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Wenn dies – wie hier – der Fall ist, müssen keine weiteren Angaben gemacht werden, sondern die Anlage N ist wie gewohnt auszufüllen.

Bemessungsgrundlage ...

Zu 2: Die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge i. H. von 70 Euro bekommt A in voller Höhe erstattet, weil sein zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag i. H. von 9.744 Euro liegt und die festgesetzte Steuer null Euro beträgt. Die Mobilitätsprämie, auf die ein Anspruch nach § 101 Satz 3 EStG nur besteht, soweit die Summe aller Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigt, ist wie folgt zu ermitteln:

... und Ermittlung

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie ist nach § 101 Satz 2 EStG die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer (hier: 2.100 Euro¹). Die Begrenzung auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet (9.744 Euro \times 7.500 Euro = 2.244 Euro), greift hier nicht. Die Mobilitätsprämie beträgt gem. § 101 Satz 4 EStG 14% der Bemessungsgrundlage, sodass A ein Betrag i. H. von (2.100 Euro \times 14% =) 294 Euro zusteht.²

² Für weitere Beispiele siehe StSem 2021 S. 26.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

Anmerkung der Redaktion: Auch wenn keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden soll, ist formal das Formular ESt 1A zu verwenden; beim Formular zur „Mobilitätsprämie“ handelt es sich lediglich um eine Anlage. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird dann automatisch auch eine Einkommensteuer (im Zweifel mit null) festgesetzt (vgl. § 105 Abs. 2 EStG). Ein etwaiges Antragsrecht für die Veranlagung zur Einkommensteuer dürfte damit verbraucht sein.